

Satzung

in der Fassung vom 19. Mai 2006

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „OXFAM DEUTSCHLAND e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Armut, sozialer Ungerechtigkeit und Leiden überall in der Welt, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Gesellschaftsordnung, der Religion, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung der Betroffenen.

§ 3

Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Entwicklungshilfe, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Mildtätige Zwecke werden verfolgt durch selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger oder wirtschaftlich bedürftiger Personen, insbesondere durch:

- Nothilfe bei Naturkatastrophen sowie in Krisensituationen infolge bewaffneter Konflikte oder Kriegseinwirkung. Solche Programme umfassen z. B.:
 - Bereitstellung von sauberem Trinkwasser;
 - Errichtung von Sanitäreinrichtungen (z.B. in Flüchtlingslagern) und begleitende Hygieneberatung;

- Bereitstellung von Nahrung und Mitteln zur Nahrungsmittelversorgung, einschließlich der Vermittlung von Know-how;
- Bereitstellung von Kleidung und Notunterkünften; sowie
- materielle und psychologische Betreuung von Hilfsbedürftigen im Sinne von § 53 AO.

Gemeinnützige Zwecke werden insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe verfolgt durch:

- Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, z. B. in den Bereichen von Schaffung von Einkommen, Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und der Förderung der Menschenrechten;
 - Projekte zur Krisenprävention und Konfliktbearbeitung;
 - Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Menschen in den Ländern der „Dritten Welt“ zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung. Dies geschieht z. B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Vorträge und die Vergabe von Forschungsaufträgen;
 - Kampagnen zur Förderung der Entwicklungshilfe und des Gedankens der Völkerverständigung.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein (im Sinne der §§ 57 Abs. 1, 58 Nr. 2 AO) auch Hilfspersonen heranziehen und Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Maßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung stellen.
 3. Um die zweckbestimmte Verwendung der für Projekte zur Verfügung stehenden Mittel zu sichern, arbeitet OXFAM DEUTSCHLAND im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen eng mit einheimischen Gruppen, Bürgerinitiativen und Partnerorganisationen etc. in den Empfängerländern zusammen. Die fachgerechte Durchführung der Projekte und Hilfsmaßnahmen wird von OXFAM DEUTSCHLAND durch Kontroll- und Inspektionsreisen sowie unter Mithilfe von vor Ort befindlichen Experten und Mitarbeitern von Partnerorganisationen (im Sinne von § 57 Abs. 1 AO) gewährleistet.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen, insbesondere aus Vermögensverwaltung, Spenden aus dem In- und Ausland und öffentlichen Fördermitteln. Der Verein befolgt das Erfordernis der zeitnahen Mittelverwendung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; dies schließt angemessene Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins anfallen.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist eine religiös und parteipolitisch nicht gebundene Organisation; er verfolgt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf religiöse oder parteipolitische Erwägungen.

§ 4

Mitgliedschaft in Oxfam International

Der Verein ist Mitglied von Oxfam International, einem Bund von unabhängigen Hilfsorganisationen, die weltweit mit Nothilfe, Entwicklungszusammenarbeit sowie in der entwicklungspolitischen Lobby- und Kampagnenarbeit tätig sind. Der Verein unterstützt die strategischen Ziele von Oxfam International, soweit sie den in dieser Satzung festgelegten Zwecken entsprechen und die Selbständigkeit des Vereins nicht berühren.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzungsziele aktiv unterstützt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll 36 nicht überschreiten.
3. Die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Es werden nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen, die sich auf Grund ihrer beruflichen Stellung, Kenntnis und Erfahrung als geeignet erweisen, die Arbeit von OXFAM DEUTSCHLAND zu unterstützen.
4. Die Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder ist ehrenamtlich. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
5. Die ordentlichen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Die Mitglieder können aus dem Verein durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Mitteilung austreten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Zeitablauf. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

6. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann die Aufnahme von Fördermitgliedern ablehnen oder Fördermitglieder ausschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins und legt die Grundsätze für die Arbeit von OXFAM DEUTSCHLAND im Rahmen der Satzung fest.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes aus der finanziellen Verantwortung für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Budgets;
- d) die Wahl und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern dies von der Mitgliederversammlung nach § 13 der Satzung für erforderlich gehalten wird;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder sonst in Textform.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Für die Wahl des Vorstandes oder dessen Entlastung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
5. Beschlüsse zur Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen 6 Wochen erneut die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse ist ein Bericht anzufertigen, der vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sie bilden den Vertretungsvorstand i. S. v. § 26 BGB (§ 11 der Satzung).
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig, jedoch soll kein Vorstandsmitglied länger als zehn Jahre ununterbrochen im Amt bleiben. Der Vertretungsvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren.

§ 10

Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist oberstes Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er legt die Richtlinien für die Arbeit von OXFAM DEUTSCHLAND im Rahmen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätzen fest. In den Wirkungskreis des Gesamtvorstandes fallen insbesondere:
 - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers;
 - b) die Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses;
 - c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) die Anmeldung satzungsändernder Beschlüsse bei dem zuständigen Finanzamt und Registergericht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Vertretungsvorstand

1. Der Vertretungsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden sowie aus dem Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes haben gemeinsam Vertretungsmacht.
2. Zu den Aufgaben des Vertretungsvorstandes gehören insbesondere:
 - der Abschluss des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers sowie dessen Kündigung;
 - Unterstützung der Geschäftsführung (§ 12).
3. Der Vertretungsvorstand tritt bei Bedarf zusammen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.
2. Der/die Geschäftsführer(in) wird vom Gesamtvorstand bestellt. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, auf Basis der von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätze, der vom Vorstand gegebenen Richtlinien sowie der zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung vereinbarten Planung und des jährlichen Haushalts. Er/sie ist verantwortlich für die Realisierung der Zielsetzungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und deren Durchführung.
2. Der/die Geschäftsführer(in) ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er/sie ist alleinvertretungsbefugt. Er/sie ist nicht zur Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften sowie zum Erwerb von oder zur Verfügung über Grundbesitz des Vereins befugt. Der Vorstand kann weitere Vertretungsbeschränkungen festlegen.
3. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vereins sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss ist durch einen vereidigten Buchprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und dem Vorstand zuzuleiten. Die Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses erfolgt durch den Vertretungsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Rechnungsprüfer wählen, sofern sie dies für erforderlich hält. Sie dürfen keine Vorstandsstellung haben.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit der Wahl der Rechnungsprüfer den Gegenstand und den Umfang der Prüfung. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzen-

de und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen nach Abzug aller Schulden nur an eine gemeinnützige Organisation zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke oder für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Entwicklungshilfe, übertragen werden. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 14 Abs. 1.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.